

Asset Protection mit dem liechtensteinischen Trust

Zusammenfassung des Aspekts «Asset Protection» der von mir betreuten Dissertation von Stefan Baumann an der Universität Zürich zum Thema «Der liechtensteinische Trust im Zivilrecht».



Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle
Emeritierter Titularprofessor
Universität Zürich

Einleitung

Die Universität Zürich hat die Dissertation von Stefan Baumann zum Thema «Der liechtensteinische Trust im Zivilrecht unter besonderer Berücksichtigung der Asset Protection sowie steuerrechtlicher Überlegungen» abgenommen. Nachfolgend wird der Aspekt der Asset Protection näher dargestellt.

Liechtensteinischer Trust

Die Treuhänderschaft bzw. der Trust wurden 1926 mit der Einführung des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) geschaffen. Ziel war damals die Ankurbelung der schwachen Binnenkonjunktur. Als Vorbild diente der Common-law Trust; wegen der Einbettung in ein Civil-law-System gibt es allerdings auch Elemente der deutschrechtlichen Treuhand und des Auftragsrechts. So wird der FL-Trust durch Vertrag und nicht durch einseitige

ges Rechtsgeschäft begründet, und der FL-Trustee wird nicht Eigentümer des Treuguts. Der FL-Trust hätte auch dem geplanten schweizerischen Trust als Vorbild dienen können, das Parlament hat dieses Gesetzesprojekt aber 2023 beendet.

Asset Protection

Asset Protection meint den Schutz (des Vermögens) vor künftigen, noch unbekanntem Gläubigern aller Art. Typische Fallkonstellationen sind Ansprüche von Pflichtteilsberechtigten, Ehepartnern und sonstigen Gläubigern, etwa aus geschäftlichen Haftungen (Ärzte, Zahnärzte, Rechtsanwälte etc.) oder vertraglichen Haftungen, gegen welche die Struktur Schutz bieten soll. In Liechtenstein wird die Asset Protection vorwiegend mit Stiftungen durchgeführt; die vorliegende Dissertation befasst sich als erste sehr detailliert mit der Asset Protection unter Verwendung eines FL-Trusts.

Praxisbeispiel

Um die Zusammenhänge besser veranschaulichen zu können, wird in der Dissertation von folgendem Praxisbeispiel ausgegangen: Der Settlor (Errichter des Trusts) besitzt die schweizerische Staatsangehörigkeit und hat Wohnsitz im Kanton Zürich. Der Trustee (Treuhandhändler) ist eine juristische Person mit Sitz in Liechtenstein. Die Beneficiaries (Begünstigten) sind natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz. Der Settlor überträgt dem Trustee in der Schweiz gelegenes Bankvermögen, welches der Trustee bei einer Bank in Liechtenstein verwalten lässt.

Bevor auf mögliche Schutzmassnahmen durch besondere Gestaltungen des Trusts eingegangen wird, sollen zunächst die Anfechtungsmöglichkeiten dargestellt werden, welche bei der Errichtung bzw. während der Lebensdauer eines Trusts vorhanden sind.

Anfechtung der Errichtung und Vermögensausstattung eines Trusts

Ein Trust kann unter anderem angefochten werden, wenn eines seiner Kernelemente (sog. Certainties) fehlt: (1) Certainty of Intention (Willen, einen Trust zu errichten), (2) Certainty of Subject Matter (Willen, bestimmte Vermögenswerte einzubringen), (3) Certainty of Objects (Begünstigte zu bestimmen oder bestimmbar zu machen).

Zum Mangel beim Verpflichtungsgeschäft zwischen dem Settlor und dem Trustee sei erwähnt, dass im Praxisbeispiel mangels Rechtswahl das schweizerische (Schenkungs-)Recht massgebend ist und je nach Art des Trusts andere Regeln zur Anwendung kommen, was sehr komplex sein kann: Beim Revocable Trust handelt es sich um eine resolutive bedingte Schenkung, beim Irrevocable Fixed Interest Trust um eine Schenkung zugunsten Dritter, beim Irrevocable Discretionary Trust kann sowohl eine Schenkung mit Zweckaufgabe als auch ein Treuhandvertrag vorliegen.

Weitere Mängel können das Verfügungsgeschäft (Übertragung des Trustvermögens), das Akzept des Trustees, den Eintrag ins Handelsregister bzw. die Hinterlegung der Trusturkunde betreffen. Wenn sich der Settlor ein Übermass an Verfügungsmacht in der Trusturkunde vorbehalten hat, liegt ein Formal Sham Trust vor, womit die Schutzwirkung entfällt.

Anfechtung während der Lebensdauer eines Trusts

Zentral sind Anfechtungen zwecks Wiederherstellung von Pflichtteilen (im Praxisbeispiel ist eine Rückerstattungsklage nach Art. 528 ZGB zu führen), welche sowohl nach dem Erbstatut des Settlors (im Praxisbeispiel schweizerisches Erbrecht) als auch nach dem Erwerbsvorgangstatut (Art. 29 Abs. 5 Satz 2 LIE-IPRG), d.h. liechtensteini-

schem Erbrecht, zu beurteilen sind; diese zusätzliche «Hürde» führt zu einer Verkürzung der Verjährungsfrist von 10 auf 3 Jahre und der Anfechtungsfrist für Verfügungen von 5 auf 2 Jahre.

Die Anfechtung durch Gläubiger (des Settlors, Trustees oder eines Beneficiaries) kann (mangels Rechtspersönlichkeit des Trusts) in der Weise erfolgen, dass das Widerrufs- oder Änderungsrecht des Settlors gepfändet und verwertet wird oder durch die paulianischen Anfechtungsklagen.

Besondere Gestaltungsmöglichkeiten

Nun wird geprüft, wie ein Trust zu gestalten ist, um besonders guten Schutz gegen Anfechtungen zu bieten.

(1) Es ist ratsam, das *auf den Trust anwendbare Recht* in der Trusturkunde festzuhalten und zwar liechtensteinisches Recht. Dasselbe gilt für die Vermögensübertragung auf den Trustee, die Schenkung.

(2) Es empfiehlt sich, einen *liechtensteinischen Corporate Trustee* einzusetzen. Dann gibt es keinen schweizerischen Betreuungsort, und die persönliche Haftung des Trustees kann auf das Kapital des Trusts reduziert werden. Urteile von in der Schweiz geführten paulianischen Anfechtungsklagen können in Liechtenstein zudem nicht vollstreckt werden.

(3) Die Errichtung eines *unwiderruflichen Trusts* bringt den Vorteil mit sich, dass die zweijährige Frist von § 785 Abs. 3 ABGB mit der Zuwendung des Trustvermögens zu laufen beginnt und nicht erst mit dem Tod des Settlors.

(4) Weil Widerrufs- und Änderungsrechte die Gefahr erhöhen, dass eine Absichtsanfechtung nach Art. 288 SchKG oder Art. 67 RSO geltend gemacht wird, sollten möglichst keine vom *Settlor oder Ehepartner vorbehaltene Rechte* gewährt werden.

(5) Die Einsetzung eines *Protectors* ermöglicht dem Settlor eine indirekte Kontrolle. Wenn diesem ein Vetorecht eingeräumt wird, erschwert dies auch die Pflichtteilsanfechtung.

(6) Ein *diskretionärer Trust* ist insbesondere dann zu empfehlen, wenn der Settlor selbst auch noch Begünstigter ist, weil die Vermögenswerte ihm dann bis zur Ausschüttung nicht zugerechnet werden und nicht pfändbar sind.

(7) Noch grösser ist die Schutzwirkung eines Trusts, wenn der *Settlor selbst kein Begünstigter* ist, weil dann auch eine missbräuchliche Schenkung im Sinne von Art. 527 Ziff. 4 ZGB bzw. eine (oben erwähnte) Absichtsanfechtung ausgeschlossen sind.

(8) Durch die *Bestimmung eines Letztbegünstigten* (Ultimate Default Beneficiary) kann bei einem diskretionären Trust jegliche Verbindung zum Settlor bzw. den Begünstigten bei der Trustbeendigung vermieden werden.

(9) Hält der Trustee das Trustvermögen auf einem *Bankkonto in Liechtenstein*, wird sichergestellt, dass die «Hürde» des (oben erwähnten) Erwerbsvorgangstatuts anwendbar ist.

(10) *Kein Darlehen an den Settlor*: Wenn sich der Settlor vom Trustee ein Darlehen geben lässt, besteht die Gefahr, dass dies als fehlende Trennung des Settlors vom Trustvermögen angesehen wird, womit die Asset-Protection-Wirkung im Umfang des Darlehens gefährdet ist.

(11) Durch Errichtung einer *Schiedsklausel* in der Trusturkunde werden Zuständigkeitskonflikte unter den Trustbeteiligten vermieden. Einschränkend wirkt aber, dass eine solche Klausel nicht gegenüber Dritten wirkt, wie Pflichtteilsberechtigten oder Gläubigern, welche bei der Asset Protection in erster Linie im Fokus stehen.

(12) Für die *Gerichtsstandsklausel* in der Trusturkunde (sowie im Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft) besteht dieselbe Problematik wie bei der Schiedsklausel, nämlich eine Beschränkung auf die Innenwirkung (die Trustbeteiligten).

(13) Ein Schutz vor Klagen wegen Pflichtteilsverletzungen kann aufgrund des Erwerbsvorgangstatuts (im Praxisbeispiel also liechtensteinischen Rechts) dadurch erreicht werden, dass beim Vermögenstransfer an den Trustee darauf geachtet wird, dass der *Umfang der Vermögensentäusserung* beim Settlor im Übertragungszeitpunkt keine Pflichtteilsverletzung darstellt.

(14) Einen Schutz vor Gläubigern erreicht man durch die Einfügung von *Unentziehbarkeitsklauseln* (Spendthrift oder Provision Clause) in der Trusturkunde. Diese verlangt etwa, dass eine (freiwillige oder) unfreiwillige Veräus-

serung, Übertragung, Vererbung oder Abtretung des Anspruchs des Settlors oder Beneficiaries auf die Begünstigung unentziehbar ist, solange der Settlor oder Beneficiary noch keine Zuwendung aus dem Trust erhalten hat.

(15) *Vermeidung eines Formal Sham Trusts*: In der Praxis werden Asset-Protection-Trusts oft zu spät aufgesetzt, nämlich erst dann, wenn am Horizont bereits gewisse Probleme auftraten. In Liechtenstein wird die Statuierung eines bindenden Weisungsrechts im Sinne von Art. 918 Abs. 1 PGR nicht als Sham Trust angesehen.

(16) Der Settlor sollte einen «Letter of Wishes» formulieren und sich nicht bei Investitionen des Trustvermögens oder Ausschüttungen in die Entscheidungen des Trustees «einmischen», was sonst zu einem *Substantive Sham Trust* führen kann.

(17) Die Überführung des Trustvermögens in einen neuen Trust kann aufgrund einer *Power to Decant* erlaubt sein, um etwa mit modifizierten Trustbestimmungen in der Zwischenzeit eingetretene Änderungen abzubilden oder aufgrund einer Flee Clause für den Fall einer drohenden Klage.

(18) Die Überführung des Trustvermögens kann sodann mit einem *Wechsel des Trustsitzes* (in eine neue Jurisdiktion) verbunden sein und der *Anwendung eines neuen Trustrechts*, was auch mit steuerlichen und administrativen Vorteilen einhergehen kann.

Als *Fazit* hält Baumann fest: «Summa summarum empfiehlt sich aus zivilrechtlicher Optik die Errichtung eines Irrevocable Discretionary Trusts, wobei möglichst frühzeitig mit der Planung der Asset Protection begonnen werden sollte und nicht erst in einer Krisensituation» (N 1290).

Die Dissertation von Stefan Baumann mit dem Titel «Der liechtensteinische Trust im Zivilrecht unter besonderer Berücksichtigung der Asset Protection sowie steuerrechtlicher Überlegungen» wird demnächst als Band 17 der Schweizer Schriften zur Vermögensberatung und zum Vermögensrecht beim Schulthess Verlag in Zürich publiziert.

hrkuenzle@bluewin.ch